

Statuten Verein Budget- und Schuldenberatung Basel

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name

Unter dem Namen Verein Budget- und Schuldenberatung besteht ein nichtgewinnstrebiges gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Sitz

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Basel.

§ 3 Zweck

Der Verein führt eine Fachstelle für Budget- und Schuldenfragen. Deren Tätigkeit umfasst die folgenden Aufgaben:

- Beratung und Sanierung: Beratung von Privatpersonen im Umgang mit knappen Finanzen bzw. Verschuldung und Überschuldung, Schuldensanierung
- Kompetenzzentrum: Betrieb einer Anlauf- und Informationsstelle, Grundlagenarbeit, Dokumentation, Fachberatung bei der Bearbeitung von Budget- und Schuldenfragen für Fachleute in öffentlichen und privaten sozialen Stellen, in Firmen und weiteren Institutionen, Kurswesen, fachspezifische Koordination mit anderen Anbietenden von Budget- und Schuldenberatung
- Öffentlichkeitsarbeit und Prävention: Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit, Kampagnen, Interessenvertretung, Einflussnahme auf gesetzliche Rahmenbedingungen zur Verhinderung von Überschuldung bzw. zum Schutz Verschuldeter.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der Verein wird von den beiden Organisationen Christoph Merian Stiftung und Caritas beider Basel getragen.

Der Christoph Merian Stiftung und der Caritas beider Basel steht das Recht zu weitere Träger aufzunehmen.

Weitere Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sowie öffentlich-rechtliche Organisationen sein, die sich mit Budget- und Schuldenfragen befassen.

Der Verein kann spezielle Formen der Mitgliedschaft anbieten.

§ 5 Ein- und Austritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder nach Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages von zwei Jahren mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung; eine Begründung ist nicht notwendig.

Bei Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag nicht rückerstattet.

§ 6 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zum Mitgliederbeitrag verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Er ist innerhalb des ersten Semesters des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Vereinsversammlung festgelegt, er beträgt höchstens CHF 100 für Einzelmitglieder und CHF 500 für Kollektivmitglieder.

§ 7 Stimmrecht und Wahlrecht

Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung mit je einer Stimme aus. Die Stimme kann nicht stellvertretend abgegeben werden.

Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

III. Organe

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachstelle
- d) die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle
- e) Arbeitsgruppen und/oder Fachkommissionen

§ 9 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte zusammen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die offizielle schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist mindestens zwanzig Tage im voraus den Mitgliedern zuzustellen.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz des Vorstandes mit Stichentscheid.

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung entscheidet über:

- Genehmigung der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der nicht von den Trägerorganisationen delegierten Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren oder der Kontrollstelle
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis.

Die Vereinsversammlung kann Kompetenzen delegieren.

§ 11 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die institutionellen Träger stellen mindestens je ein Vorstandsmitglied (ohne Wahl durch die Vereinsversammlung). Die Träger stellen zusammen die Mehrheit. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Leitung der Fachstelle gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr oder nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

Das Präsidium des Vereins vertritt diesen nach aussen. Dieses ist zusammen mit je einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

§ 13 Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Wahl der Leitung der Fachstelle und Aufsicht über deren Tätigkeit
- Festlegung des Stellenplanes für die Fachstelle
- Erlass der Reglemente und der Stellenbeschriebe für die Fachstelle
- Besetzung der Fachstelle gemäss Stellenplan in Absprache mit der Fachstellenleitung
- Genehmigung des Budgets
- Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Beschlussfassung von Ausgaben für Investitionen, für Unterstützung von Projekten und dritter Stellen
- Beschlussfassung zur Äufnung von Fonds, Genehmigung deren Reglemente und Aufsicht über deren Führung
- Genehmigung von Reglementen insbesondere betreffend der Vergabe finanzieller Mittel und Darlehen an Klientinnen und Klienten
- Genehmigung der Tarife für Budget- und Schuldenberatung, Fachberatung und Kurse
- Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit
- Entscheid über die Bildung von Fachkommissionen, Wahl ihrer Mitglieder

§ 14 Fachstelle

Die Fachstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins. Organisation, Kompetenzen und Aufgabenkreis der Fachstelle werden durch ein Geschäftsreglement bestimmt.

§ 15 Revisorat

Die Vereinsrechnung wird durch Rechnungsrevisoren oder eine Kontrollstelle überprüft.

§ 16 Arbeitsgruppen und/oder Fachkommissionen

Je nach Bedarf bestellt der Verein zeitlich befristete oder dauernde Arbeitsgruppen und/oder Fachkommissionen.

§ 17 Amtsdauer

Alle Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Finanzen

§18 Finanzierung der Fachstelle

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- Eigenerwirtschafteten Erträgen
- Beiträgen der Trägerorganisationen
- Mitgliederbeiträgen
- Honoraren für Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Beiträgen anderer Organisationen und Institutionen
- Spenden
- Darlehen

§ 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen, ebenso die Nachschusspflicht. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen, mit Ausnahme der Regelung bei Auflösung des Vereins gemäss Artikel 22.

§ 20 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen Vereinsversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Für eine Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Eine Abstimmung kann innert zwei Monaten wiederholt werden. Dann bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins wird die Hälfte des Vermögens im Verhältnis ihrer jährlichen Einlagen an die Gründungsträgermitglieder rückerstattet. Das verbleibende Vermögen fällt zwingend an eine oder mehrere andere gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zwecksetzung.

Die auflösende Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens. Liquidator des Vereinsvermögens ist der Vorstand.



Budget- und
Schuldenberatung
Basel

§ 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten auf den 9. Mai 2006 in Kraft; sie ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2002.

Basel,

Christoph Merian Stiftung

.....

Walter Brack

Vorstand

Caritas beider Basel

.....

Christoph Bossart

Vorstand